

Sportförderungs- und Sportfondsverordnung * (SSV)

vom 15. Mai 2012 (Stand 1. August 2026)

1. Grundsätze

§ 1 Fördergrundsätze

¹ Der Kanton fördert insbesondere nicht gewinnorientierte Sport- und Bewegungsangebote von Verbänden, Vereinen und Institutionen. Priorisiert werden thurgauische Organisationen und ihre Mitglieder. *

² Er fördert vereinsunabhängige Sport- und Bewegungsangebote, wenn sie eine grosse Breitenwirkung erzielen, sowie Angebote für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen.

³ Besonderes Gewicht wird auf die Regelmässigkeit der sportlichen Aktivitäten gelegt. *

§ 2 Fördermittel

¹ Förderung erfolgt durch Bereitstellen und Vermitteln von Wissen und durch die Gewährung von Beiträgen.

2. Sportfonds

§ 3–4 * ... *

§ 4a * Förderbereiche

¹ Der Kanton richtet Beiträge aus dem Sportfonds in folgenden Förderbereichen aus:

1. Breitensport
2. Schulsport
3. Nachwuchsförderung
4. Leistungssport

§ 4b * Breitensport

¹ Der Förderbereich Breitensport umfasst Massnahmen zur Förderung von Bewegung und Sport in der breiten Bevölkerung. Er beinhaltet insbesondere Beiträge an:

1. Kantonale Sportverbände und deren Grundtätigkeit

2. Struktur- und Vereinsentwicklungsprojekte
3. Sportveranstaltungen und Jubiläen
4. Schnupperangebote und niederschwellige Sportangebote
5. Materialanschaffungen sowie Sportbauten und frei zugängliche Sportanlagen
6. Innovative Projekte mit breiter Bewegungswirkung

§ 4c * Schulsport

¹ Der Förderbereich Schulsport umfasst Massnahmen zur Stärkung von Bewegung und Sport im schulischen Umfeld. Er beinhaltet insbesondere Beiträge an den freiwilligen Schulsport.

§ 4d * Nachwuchsförderung

¹ Der Förderbereich Nachwuchsförderung umfasst Massnahmen zur sportlichen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Er beinhaltet insbesondere Beiträge an:

1. Nachwuchs- und Talentförderung
2. Leistungsorientierte Projekte
3. Sportschulen

§ 4e * Leistungssport

¹ Der Förderbereich Leistungssport umfasst Massnahmen zur Förderung des leistungsorientierten Sports. Er beinhaltet insbesondere Beiträge an:

1. Athletinnen und Athleten mit bestimmter Leistungsanerkennung
2. Mannschaften in den obersten nationalen Ligen
3. Erfolgsbeiträge für besondere sportliche Leistungen

§ 5 * ...

§ 5a * Finanzierungsgrundsätze

¹ Für die Gewährung von Beiträgen müssen angemessene Eigenleistungen erbracht und Bemühungen zur Erschliessung von Leistungen Dritter, insbesondere der Gemeinden, auf deren Gebiet ein Vorhaben umgesetzt wird, unternommen werden. Beiträge können an die Bedingung der finanziellen Beteiligung Dritter geknüpft werden.

² Andere Quellen wie Beiträge von Gemeinden, J+S, Swiss Olympic oder Sponsoren sind vorab auszuschöpfen.

§ 5b * Gesuche

¹ Das Sportamt legt fest, in welchen Fällen ein Gesuch um Ausrichtung von Beiträgen erforderlich ist.

² Gesuche sind frühzeitig vor Start des Vorhabens beim Sportamt einzureichen.

³ Das Sportamt regelt die Form der Gesuche, die einzureichenden Angaben und Unterlagen sowie die Einreichungsfristen.

§ 6 Zuständigkeit *

¹ Der Regierungsrat entscheidet über Beiträge gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Lotteriede- und Sportfonds (LSG)¹⁾. *

² Das Departement für Erziehung und Kultur entscheidet über Beiträge bis zu einer Höhe von Fr. 40'000. *

³ Das Sportamt entscheidet über Beiträge bis zu einer Höhe von Fr. 20'000 und spricht die jährlichen Verbandsbeiträge zu. *

§ 6a * Auszahlung

¹ Bei der Zusage eines Beitrags handelt es sich um einen provisorischen Maximalbetrag, der aufgrund der definitiven Abrechnung nach unten angepasst werden kann.

² Bei der Gewährung eines Beitrags werden die Voraussetzungen und Modalitäten der Auszahlung festgelegt.

§ 6b * Publikation

¹ Das Sportamt legt auf seiner Webseite mindestens vierteljährlich die gesprochenen Beiträge offen und nennt Empfängerinnen und Empfänger, Vorhaben und Beitragshöhe.

² Die Empfängerinnen und Empfänger haben auf die Herkunft der Mittel öffentlich hinzuweisen.

§ 6c * Kontrolle

¹ Auf Verlangen erteilen die Empfängerinnen und Empfänger dem Departement Auskunft über sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Ausrichtung und Verwendung der Beiträge und gewähren Einblick in die entsprechenden Geschäftsunterlagen.

¹⁾ RB 935.1

3. Organisation

§ 7 Sportkommission

¹ Die Sportkommission besteht aus höchstens 13 Mitgliedern. Ihr gehören namentlich an: *

1. * die Chefin oder der Chef des Departementes für Erziehung und Kultur
2. * eine Vertretung des Verbandes Thurgauer Gemeinden
3. * eine Vertretung des Verbandes Thurgauer Schulgemeinden
4. * eine Vertretung von Sport Thurgau
5. * eine Vertretung des Vereins sportunterrichtender Lehrpersonen
6. * eine Vertretung der Sportstiftung Thurgau
7. * Vertreterinnen oder Vertreter der Sportverbände

² Den Vorsitz hat die Chefin oder der Chef des Departementes für Erziehung und Kultur.

³ Das Sportamt führt das Sekretariat.

§ 8 Aufgaben der Sportkommission

¹ Die Sportkommission berät das Departement in Fragen der Sport- und Bewegungsförderung und nimmt Stellung zu Beiträgen aus dem Sportfonds von mehr als Fr. 200'000. *

² Sie unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden und Verbänden im Bereich der Sport- und Bewegungsförderung.

³ Sie erhält Einsicht in die Vergabe der Mittel aus dem Sportfonds und wird bei der Festlegung der Vergabekriterien angehört. *

§ 9 Sportamt

¹ Das Sportamt koordiniert die Massnahmen zur Förderung von Sport und Bewegung. Es erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

1. * Umsetzung des J+S-Programms
2. * Betreuung und Beratung der Verbände, Vereine und Schulen
3. Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Sportverbänden und anderen Institutionen
4. * Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen
5. Durchführung von Sportanlässen und Jugendsportlagern
6. Beratung bei der Errichtung und Erneuerung von Sportanlagen
7. * Zusammenarbeit mit den kantonalen Bildungsämtern

² Das Sportamt bearbeitet die Geschäfte des Sportfonds. Es erlässt eine Wegleitung über die Gewährung von Beiträgen aus dem Sportfonds. *

4. Schlussbestimmungen

§ 10–11 * ...

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	15.05.2012	01.06.2012	Erstfassung	21/2012
Erlassstiel	08.12.2020	01.01.2021	geändert	50/2020
Erlassstiel	08.04.2025	01.06.2025	geändert	15/2025
§ 1 Abs. 1	08.12.2020	01.01.2021	geändert	50/2020
§ 1 Abs. 3	08.12.2020	01.01.2021	geändert	50/2020
§ 3	21.08.2018	01.01.2019	aufgehoben	34/2018
§ 4	08.12.2020	01.01.2021	Titel geändert	50/2020
§ 4	23.06.2026	01.08.2026	aufgehoben	26/2026
§ 4 Abs. 1	21.08.2018	01.01.2019	geändert	34/2018
§ 4 Abs. 1	08.12.2020	01.01.2021	geändert	50/2020
§ 4 Abs. 1, 1.	08.12.2020	01.01.2021	geändert	50/2020
§ 4 Abs. 1, 2.	08.12.2020	01.01.2021	geändert	50/2020
§ 4 Abs. 1, 3.	08.12.2020	01.01.2021	geändert	50/2020
§ 4 Abs. 1, 4.	08.12.2020	01.01.2021	geändert	50/2020
§ 4 Abs. 1, 5.	08.12.2020	01.01.2021	geändert	50/2020
§ 4 Abs. 1, 6.	08.12.2020	01.01.2021	geändert	50/2020
§ 4 Abs. 1, 7.	08.12.2020	01.01.2021	aufgehoben	50/2020
§ 4 Abs. 2	08.12.2020	01.01.2021	aufgehoben	50/2020
§ 4a	23.06.2026	01.08.2026	eingefügt	26/2026
§ 4b	23.06.2026	01.08.2026	eingefügt	26/2026
§ 4c	23.06.2026	01.08.2026	eingefügt	26/2026
§ 4d	23.06.2026	01.08.2026	eingefügt	26/2026
§ 4e	23.06.2026	01.08.2026	eingefügt	26/2026
§ 5	23.06.2026	01.08.2026	aufgehoben	26/2026
§ 5 Abs. 1	08.12.2020	01.01.2021	geändert	50/2020
§ 5 Abs. 2	08.12.2020	01.01.2021	eingefügt	50/2020
§ 5 Abs. 3	08.12.2020	01.01.2021	eingefügt	50/2020
§ 5 Abs. 4	08.12.2020	01.01.2021	eingefügt	50/2020
§ 5a	08.12.2020	01.01.2021	eingefügt	50/2020
§ 5b	08.12.2020	01.01.2021	eingefügt	50/2020
§ 6	08.12.2020	01.01.2021	Titel geändert	50/2020
§ 6 Abs. 1	13.12.2016	01.01.2017	geändert	50/2016
§ 6 Abs. 1	08.12.2020	01.01.2021	geändert	50/2020
§ 6 Abs. 2	08.12.2020	01.01.2021	geändert	50/2020
§ 6 Abs. 2	08.04.2025	01.06.2025	geändert	15/2025
§ 6 Abs. 3	13.12.2016	01.01.2017	geändert	50/2016
§ 6 Abs. 3	08.12.2020	01.01.2021	geändert	50/2020
§ 6 Abs. 3	08.04.2025	01.06.2025	geändert	15/2025
§ 6 Abs. 3	23.06.2026	01.08.2026	geändert	26/2026
§ 6a	08.12.2020	01.01.2021	eingefügt	50/2020
§ 6b	08.12.2020	01.01.2021	eingefügt	50/2020
§ 6c	08.12.2020	01.01.2021	eingefügt	50/2020
§ 7 Abs. 1	08.12.2020	01.01.2021	geändert	50/2020
§ 7 Abs. 1	23.06.2026	01.08.2026	geändert	26/2026

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 7 Abs. 1, 1.	23.06.2026	01.08.2026	eingefügt	26/2026
§ 7 Abs. 1, 2.	23.06.2026	01.08.2026	eingefügt	26/2026
§ 7 Abs. 1, 3.	23.06.2026	01.08.2026	eingefügt	26/2026
§ 7 Abs. 1, 4.	23.06.2026	01.08.2026	eingefügt	26/2026
§ 7 Abs. 1, 5.	23.06.2026	01.08.2026	eingefügt	26/2026
§ 7 Abs. 1, 6.	23.06.2026	01.08.2026	eingefügt	26/2026
§ 7 Abs. 1, 7.	23.06.2026	01.08.2026	eingefügt	26/2026
§ 8 Abs. 1	13.12.2016	01.01.2017	geändert	50/2016
§ 8 Abs. 1	08.12.2020	01.01.2021	geändert	50/2020
§ 8 Abs. 3	08.12.2020	01.01.2021	geändert	50/2020
§ 9 Abs. 1, 1.	08.12.2020	01.01.2021	geändert	50/2020
§ 9 Abs. 1, 2.	08.12.2020	01.01.2021	geändert	50/2020
§ 9 Abs. 1, 4.	08.12.2020	01.01.2021	geändert	50/2020
§ 9 Abs. 1, 7.	08.12.2020	01.01.2021	geändert	50/2020
§ 9 Abs. 2	08.12.2020	01.01.2021	geändert	50/2020
§ 10	08.12.2020	01.01.2021	aufgehoben	50/2020
§ 11	08.12.2020	01.01.2021	aufgehoben	50/2020